



## **ProSiebenSat.1 Media AG**

mit dem Sitz in Unterföhring  
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring  
Amtsgericht München, HRB 124169

ISIN

**Vorzugsaktien: DE 0007771172**

Sehr geehrte Vorzugsaktionäre,

hiermit laden wir Sie zu unserer

### **gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre**

am Donnerstag, den 4. Juni 2009, im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung vom selben Tag, frühestens jedoch um 12:00 Uhr,

in die Räume der Alten Kongresshalle am Bavariapark, Theresienhöhe 15, D-80339 München, ein.

### **Tagesordnung**

- 1. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zum Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals nebst Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts mit entsprechender Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) (Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Vorzugsaktionäre erteilen in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu dem folgenden, unter Tagesordnungspunkt 10 gefassten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2009:

„§ 4 Abs. 4 der Satzung wird unter Aufhebung der darin enthaltenen Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital) sowie Erteilung einer neuen Ermächtigung wie folgt neu gefasst:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juni 2014 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EURO 109.398.600 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, unter Beachtung von § 139 Abs. 2 AktG neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist ein der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entsprechendes Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung auszuschließen, soweit sowohl auf den Namen lautende Stammaktien als auch auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ausgegeben werden und das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand ist ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (aa) um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
- (bb) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde, und/oder
- (cc) wenn Aktien der gleichen Gattung wie die auszugebenden Aktien an einer inländischen Börse gehandelt werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien deren Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens

noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft, wenn die Ausgabe seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist.

- d) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage durch unmittelbare oder mittelbare Einbringung von nachrangigen Forderungen des Einlegers gegen die Gesellschaft auszuschließen; nachrangige Forderungen sind solche, die jedenfalls gegenüber sämtlichen Forderungen aus syndizierten Krediten, die gegen die Gesellschaft bestehen, nachrangig sind.
- e) Die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss nach Ziffern c) und d) kann jeweils auch in Kombination mit einem in Ziffer b) geregelten gekreuzten Bezugsrechtsausschluss ausgeübt werden.“

**2. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung eines Bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) (Tagesordnungspunkt 11 der ordentlichen Hauptversammlung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- 2.1** Die Vorzugsaktionäre erteilen in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu dem folgenden, unter Tagesordnungspunkt 11.1 gefassten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2009:

**„Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam **„Schuldverschreibungen“**) im Nennbetrag von insgesamt bis zu EUR einer Milliarde mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen unter Beachtung des § 139 Abs. 2 AktG Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 109.398.600,00 nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Wandel- bzw.

Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann nur gegen Bareinlage erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

### **Wandlungsrecht, Wandlungspflicht**

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen in auf den Namen lautende Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen bzw. auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszubehenden auf den Namen bzw. den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen.

### **Optionsrecht, Optionspflicht**

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere auf den Inhaber oder den Namen lautende Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der durch den Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt eine Optionspflicht vorsehen.

## **Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss**

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in den folgenden Fällen auszuschließen:

- wenn sowohl Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Namen lautende Stammaktien als auch Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien begeben werden, kann das Bezugsrecht für Inhaber von Aktien einer Gattung auf die Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der jeweils anderen Gattung gewähren, ausgeschlossen werden, soweit das Bezugsverhältnis zur Zeichnung der Schuldverschreibungen für die Inhaber beider Aktiegattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss);
- für Spitzenbeträge; und/oder
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde.

## **Wandlungs-/Optionspreis**

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren, aber keine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, beträgt der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine auf den Namen lautende Stammaktie und/oder auf den Inhaber lautende Vorzugsaktie 125 % des Referenzkurses.

Sofern das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen ausgeschlossen wird, ist der Referenzkurs der volumengewichtete Durchschnittkurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken.

Sofern das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen innerhalb ihrer jeweiligen Gattung nicht ausgeschlossen wird, ist der Referenzkurs

- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels;
- wenn die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung nicht an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, der volumengewichtete Durchschnittskurs der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen (einschließlich).

Bei Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.
- 115 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung größer als oder gleich 115 % des Referenzkurses ist.
- Arithmetischer Mittelwert der Kurse der ProSiebenSat.1-Vorzugsaktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den 20 Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor dem Tag der Wandlungs- bzw. Optionsausübung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 115 % des Referenzkurses ist.
- 115 % des Referenzkurses, sofern die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen bzw. im Fall von Optionsschuldverschreibungen die Inhaber von Optionsscheinen vor Eintritt einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht von einem bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen.

Ungeachtet vorstehender Bestimmungen entspricht der Wandlungs- bzw. Optionspreis von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, 100 % des Referenzkurses, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen zur Abwehr eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Rating-agentur eine vorzeitige Wandlung bzw. eine vorzeitige Ausübung des Optionsrechts veranlasst.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- bzw. Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung bzw. einen vom Nennbetrag abweichenden Ausgabebetrag nicht übersteigen, soweit sich aus § 199 Abs. 2 AktG nichts anderes ergibt.

### **Weitere Gestaltungsmöglichkeiten**

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung bzw. der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht auch bereits existierende Aktien, einschließlich eigener Aktien der Gesellschaft, oder neue Aktien aus genehmigtem Kapital gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

### **Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festsetzung einer baren Zuzahlung, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen und die Barzahlung statt Lieferung festzusetzen. Soweit gesetzlich zulässig, können die Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf

den Namen lautende Stammaktien gewähren, und/oder die entsprechenden Optionsscheine Übertragungsbeschränkungen vorsehen.

Die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11.1 erteilte Ermächtigung wird unabhängig von der Schaffung des unter Tagesordnungspunkt 11.2 vorgesehenen Bedingten Kapitals wirksam.“

- 2.2 Die Vorzugsaktionäre erteilen in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu dem folgenden, unter Tagesordnungspunkt 11.2 gefassten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2009:

### **„Bedingte Kapitalerhöhung/Satzungsänderung**

Das Grundkapital wird um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11.1 erteilten Ermächtigung von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt nur zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Das Grundkapital ist um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen



Aktien erfolgt nur zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

---

**BERICHT DES VORSTANDS ZU PUNKT 10 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG UND ZUGLEICH ZU PUNKT 1 DER TAGESORDNUNG DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DER VORZUGSAKTIONÄRE GEMÄß §§ 203 ABS. 2 SATZ 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:**

Der Vorstand erstattet der für den 4. Juni 2009 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der für den gleichen Tag einberufenen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung bzw. Tagesordnungspunkt 1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts:

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen und kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können, soll ein neues genehmigtes Kapital in einer Höhe von EUR 109.398.600 geschaffen werden. Dies entspricht 50 % des derzeit bestehenden Grundkapitals. Danach ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 109.398.600 gegen Bareinlage, Sacheinlage oder eine Kombination aus beidem (gemischte Bar-/Sacheinlage) durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Bei den auszugebenden Stückaktien kann es sich sowohl um auf den Namen lautende Stammaktien als auch um auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien handeln, wobei neue Vorzugsaktien den bislang schon bestehenden Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen können. Bei Ausgabe neuer Vorzugsaktien sind die rechtlichen Vorgaben des § 139 Abs. 2 AktG zu beachten, wonach Vorzugsaktien ohne Stimmrecht nur bis zur Hälfte des Grundkapitals ausgegeben werden dürfen. Die Ermächtigung ist bis zum 3. Juni 2014 befristet; damit ist sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstfrist von 5 Jahren ab Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister eingehalten ist.

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital sieht diesbezüglich jedoch einige Einschränkungen vor, die – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals – aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten sind:

Die Ermächtigung sieht vor, dass neu auszugebende Aktien auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Hierbei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Beschränkung des Bezugsrechts, da dem Aktionär hier in gleichem Umfang Bezugsrechte gewährt werden wie bei einem direkten Bezug.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung ausschließen kann, soweit sowohl auf den Namen lautende Stammaktien als auch auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ausgegeben werden und das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss). Durch ein solches gattungsbezogenes Bezugsrecht wird dem Gedanken der Gleichbehandlung und der Funktion des Bezugsrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte, Rechnung getragen. Ebenso wird erreicht, dass jeder Aktionär bei der Ausübung des Bezugsrechts weiterhin am Grundkapital der Gesellschaft in der gleichen Aktiegattung im gleichen Verhältnis wie bisher beteiligt bleibt.

Allerdings kann der Vorstand über den gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch aus einem oder mehreren der nachfolgend erläuterten Gründe ausschließen:

Der Vorstand soll im Rahmen von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Diese Ermächtigung dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern von

Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter sorgfältiger Abwägung zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Weiter soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind, insbesondere wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits bestehenden Aktien dieser Gattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss). Dies ist derzeit nur bei den Vorzugsaktien der Gesellschaft der Fall. Die Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss soll die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft gegebenenfalls auch zusätzlichen Aktionärsgruppen anbieten zu können und so den Aktionärskreis im Interesse der Gesellschaft zu erweitern. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung ferner in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die erforderliche Aktienzahl über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben. Auf die 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund von anderen Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft, wenn die Ausgabe seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist.

Schließlich soll der Vorstand im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen durch unmittelbare oder mittelbare Einbringung von nachrangigen Forderungen der Einleger gegen die Gesellschaft auszuschließen. Eine Einbringung von nachrangigen Forderungen kann also sowohl durch Übertragung der nachrangigen Forderung selbst (unmittelbare Einbringung) als auch etwa im Wege der Einbringung sämtlicher Anteile an einer Gesellschaft, deren im Wesentlichen gesamtes Vermögen aus einer oder mehreren nachrangigen Forderungen besteht (mittelbare Einbringung), erfolgen. Als nachrangige Forderungen im Sinne dieser Ermächtigung gelten nur Forderungen, die jedenfalls gegenüber sämtlichen Forderungen aus syndizierten Krediten, die gegen die Gesellschaft bestehen, nachrangig sind. Ein weitergehender Nachrang der einzubringenden Forderungen bleibt dabei unbenommen. Diese Ermächtigung

zum Bezugsrechtsausschluss hat folgenden Hintergrund: Unternehmensfinanzierungen in Form syndizierter Kredite verlangen vom Unternehmen regelmäßig die Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen und sehen bei Nichteinhaltung dieser sog. „Financial Covenants“ ein Sonderkündigungsrecht der Darlehensgeber vor. Häufig erlauben die Kreditbedingungen es dem Darlehensnehmer jedoch, unter bestimmten Voraussetzungen einen andernfalls vorliegenden Verstoß gegen solche Financial Covenants dadurch zu vermeiden bzw. zu heilen, dass dem Unternehmen neues Eigenkapital zugeführt wird oder eigenkapitalähnliche Mittel in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden, die gegenüber den Forderungen der Kreditgeber aus dem syndizierten Kredit nachrangig sind. Dieses als „Equity Cure“ bezeichnete Verfahren erlaubt auch die derzeitige, syndizierte Kreditvereinbarung der ProSiebenSat.1 Group über insgesamt EURO 4,2 Mrd. Die Inanspruchnahme eines nachrangigen Darlehens zum Zwecke eines solchen „Equity Cure“ kann dabei gegenüber der Aufnahme neuen Eigenkapitals unter anderem wegen der flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten für die Gesellschaft vorteilhaft sein. Durch die vorliegende Ermächtigung erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, Darlehensforderungen aus einem solchen nachrangigen Darlehen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Eigenkapital umzuwandeln, indem der Darlehensgeber seine Darlehensforderungen gegen Gewährung von Aktien in die Gesellschaft einbringt. Wenn sich die Rahmenumstände für den Erwerb von Forderungen der vorstehend beschriebenen Art konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb von Forderungen gegen Gewährung von neuen Aktien an der ProSiebenSat.1 Media AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und der Wert der neuen Aktien und der Wert der zu erwerbenden Forderung unter Berücksichtigung der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorgaben (§ 255 Abs. 2 AktG) in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre bestmöglich zu gestalten.

Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften – national und international üblich. Bei der Entscheidung über die Ausübung der Ermächtigung und über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob ein solcher Ausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Soweit die Ermächtigung unter c) bis e) des Beschlussvorschlags vorsieht, dass das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre auf neue Vorzugsaktien, die den bislang schon bestehenden Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen, über den unter b) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung bzw. zu Tagesordnungspunkt 1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre geregelten gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus ausgeschlossen werden kann, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der in einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu erteilenden Zustimmung

der Vorzugsaktionäre. Diese gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre wird unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung am 4. Juni 2009 stattfinden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (genehmigtes Kapital) und zum Ausschluss des Bezugsrechts jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

---

**BERICHT DES VORSTANDS ZU PUNKT 11 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG UND ZUGLEICH ZU PUNKT 2 DER TAGESORDNUNG DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DER VORZUGSAKTIONÄRE GEMÄß § 221 ABS. 4 IN VERBINDUNG MIT § 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG:**

Der Vorstand erstattet der für den 4. Juni 2009 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der für den gleichen Tag einberufenen gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 in Verbindung mit 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung bzw. Tagesordnungspunkt 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie zur Schaffung eines bedingten Kapitals:

Um die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung zu erweitern und die Flexibilität zu schaffen, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, wird vorgeschlagen, den Vorstand zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu ermächtigen und ein entsprechendes bedingtes Kapital zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte zu beschließen. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass Schuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt bis zu einer Milliarde EURO mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG ausgegeben werden können. Dafür sollen bis zu 109.398.600 neue Aktien der ProSiebenSat.1 Media AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EURO 109.398.600 aus dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapital zur Verfügung stehen, sofern nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung und Ausübung sämtlicher Wandlungs- bzw. Optionsrechte würde dies eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals um 50 % bedeuten.

Den Aktionären ist bei der Begebung von Options- und Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sieht diesbezüglich jedoch einige Einschränkungen vor, die – vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall bei Ausnutzung der Ermächtigung – aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt, angemessen und im Interesse der Gesellschaften geboten sind:

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Schuldverschreibungen an ein oder mehrere Kreditinstitute mit

der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Hierbei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Beschränkung des Bezugsrechts, da dem Aktionär hier in gleichem Umfang Bezugsrechte gewährt werden, wie bei einem direkten Bezug.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht für Inhaber von Aktien einer Gattung auf Schuldverschreibungen, die Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der jeweils anderen Gattung gewähren, ausschließen kann (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss); dies gilt jedoch nur dann, wenn sowohl Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Namen lautende Stammaktien als auch Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien begeben werden und soweit das Bezugsverhältnis zur Zeichnung der Schuldverschreibungen für die Inhaber beider Aktiegattungen gleich festgesetzt wird. Durch ein solches gattungsbezogenes Bezugsrecht wird dem Gedanken der Gleichbehandlung und der Funktion des Bezugsrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte, Rechnung getragen. Ebenso wird erreicht, dass jeder Aktionär bei der Ausübung des Bezugsrechts weiterhin die Möglichkeit erhält, am Grundkapital der Gesellschaft in der gleichen Aktiegattung im gleichen Verhältnis beteiligt zu bleiben.

Allerdings kann der Vorstand über den gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch aus einem oder mehreren der nachfolgend erläuterten Gründe ausschließen:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Dies ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde. Diese Ermächtigung dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter sorgfältiger Abwägung zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind – unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Gesellschaften – national und international üblich. Bei der Entscheidung über die Ausübung der Ermächtigung und über einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand jeweils im Einzelfall prüfen, ob ein solcher Ausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Soweit die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 11.1 der ordentlichen Hauptversammlung bzw. zu Tagesordnungspunkt 2.1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vorsieht, dass das Bezugsrecht der Aktionäre über den beschriebenen gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus ausgeschlossen werden kann, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der in einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu erteilenden Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Gleiches gilt für das unter Tagesordnungspunkt 11.2 der ordentlichen Hauptversammlung bzw. unter Tagesordnungspunkt 2.2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu beschließende bedingte Kapital, das ebenfalls einer Zustimmung der Vorzugsaktionäre bedarf. Diese gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre wird unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung am 4. Juni 2009 stattfinden.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

---

## **GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre im elektronischen Bundesanzeiger EURO 218.797.200 und ist eingeteilt in 218.797.200 Stückaktien, bestehend aus 109.398.600 auf den Namen lautenden Stammaktien und 109.398.600 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft entspricht der Gesamtzahl der auf den Namen lautenden Stammaktien und beträgt damit im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre im elektronischen Bundesanzeiger 109.398.600.

In der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre sind – anders als in der Hauptversammlung – nur die Vorzugsaktionäre stimmberechtigt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre entspricht der Gesamtzahl der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien und beträgt damit im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre im elektronischen Bundesanzeiger 109.398.600.

Im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre im elektronischen Bundesanzeiger hält die Gesellschaft insgesamt 2.364.163 eigene, auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien

ohne Stimmrecht. Aus eigenen Aktien können in der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre keine Rechte ausgeübt werden.

#### **TEILNAHME AN DER GESONDERTEN VERSAMMLUNG DER VORZUGSAKTIONÄRE**

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts in dieser Versammlung sind nur diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache rechtzeitig vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Die Vorzugsaktionäre müssen ferner ihre Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre durch einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, d.h. auf Donnerstag, den 14. Mai 2009, 00:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit), zu beziehen.

Die Anmeldung sowie der zusätzlich erforderliche Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am Donnerstag, den 28. Mai 2009, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Sommerzeit) unter der nachfolgend genannten Anschrift zugehen:

**ProSiebenSat.1 Media AG  
c/o Deutsche Bank AG  
- General Meetings -  
Postfach 20 01 07  
D-60605 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 – 69 – 1201286045  
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com**

Nach Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre werden den teilnahmeberechtigten Vorzugsaktionären Eintrittskarten für die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre übersandt.

Den Inhabern von Stammaktien steht kein Teilnahme- und Stimmrecht in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu.

#### **BEVOLLMÄCHTIGUNG**

Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen möchten, können einen Bevollmächtigten, auch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, beauftragen, für sie an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Zusätzlich bieten wir unseren Vorzugsaktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen.



Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bedarf nach Regelung der Satzung grundsätzlich der schriftlichen Form; die Bevollmächtigung von von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern kann auch per Telefax erfolgen. Auf die gesetzlichen Sonderregelungen des § 135 AktG zu Stimmrechtsvollmachten, die einem Kreditinstitut, einer Vereinigung von Aktionären oder sonstigen, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 9 und 12 AktG gleichgestellten Personen oder Personenvereinigungen erteilt werden, wird hingewiesen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die teilnahmeberechtigten Vorzugsaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

#### **AUSLAGE VON UNTERLAGEN**

Zur Einsicht der Vorzugsaktionäre liegen von der Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an in den Geschäftsräumen der ProSiebenSat.1 Media AG (Medienallee 7, D-85774 Unterföhring) während üblicher Geschäftszeiten die folgenden Unterlagen aus:

- der nach § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattete Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre (als Bestandteil der Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre);
- der nach § 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstatte Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre (als Bestandteil der Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre).

Auf Verlangen wird jedem Vorzugsaktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen können von der Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter [http://www.prosiebensat1.com/investor\\_relations/hauptversammlung/1/](http://www.prosiebensat1.com/investor_relations/hauptversammlung/1/) abgerufen werden und liegen auch in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zur Einsicht der Vorzugsaktionäre aus.

## **AKTIONÄRSANFRAGEN/GEGENANTRÄGE**

Vorzugsaktionäre, die Anfragen oder Anträge zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre haben bzw. Abschriften der ausgelegten Unterlagen anfordern möchten, bitten wir, sich ausschließlich an folgende Anschrift zu wenden:

ProSiebenSat.1 Media AG  
Aktieninformation  
Medienallee 7, D-85774 Unterföhring  
Telefax: +49 - 89 - 9507 - 1159  
E-Mail: [hauptversammlung@ProSiebenSat1.com](mailto:hauptversammlung@ProSiebenSat1.com)

Ordnungsgemäße Gegenanträge von Vorzugsaktionären gegen die Vorschläge der Verwaltung zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und dem Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [http://www.prosiebensat1.com/investor\\_relations/hauptversammlung/1/](http://www.prosiebensat1.com/investor_relations/hauptversammlung/1/) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Unterföhring, im April 2009

**Der Vorstand**